

Die normativen Grundlagen des zum Wesen der Unzurechnungsfähigkeit gehörenden Krankheitsbegriffes.

Von
GERD OHM.

(Eingegangen am 16. Juni 1955.)

Fragestellung.

Wenn es bei Psychosen oder eindeutigem Schwachsinn um die Frage der Zurechnungsfähigkeit geht, ist man in der gerichtspsychiatrischen Praxis meist derselben Meinung. Dagegen hat sich im Umkreis der Psychopathie, der Neurosen und des leichteren Schwachsinnns trotz vieler psychiatrischer Arbeiten noch keine gleichmäßig anerkannte Auffassung durchgesetzt. Hört ein Gericht in demselben Verfahren mehrere Sachverständige, so kommt es bisweilen zu unerfreulichen Kontroversen. Die Grenzziehung ist hier ganz fließend. So konnte SEYFFERT¹⁷ an einer Gegenüberstellung von Vorgutachten und Obergutachten nachweisen, daß in einem Drittel der voneinander abweichenden Gutachten die Differenz nicht in einer divergierenden Diagnose, sondern in einer andersartigen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit selbst ihre Ursache hatte.

Die hier gemeinten Kontroversen lassen sich auf eins oder mehrere von drei verschiedenen Grundthemen zurückführen. Diesen Themen ist die Tatsache gemeinsam, daß sie vom Medizinischen allein nicht auszuschöpfen sind. Wer den medizinisch-naturwissenschaftlichen Ansatz nicht aufgeben will, kann immer nur Scheinlösungen erhalten.

Es ergeben sich also *zwangsläufig* Widersprüche, wenn man als Mediziner keinen anderen Lösungsweg als den medizinischen sieht. So empfiehlt z. B. SCHNEIDER¹⁴ (a. a. O. S. 15), in der gutachtlichen Praxis den strafrechtlichen Begriff „Geistesschwäche“ mit dem psychiatrischen Begriff des „Schwachsinn“ gleichzusetzen. Man würde mit dem Autor demnach nur bei Bewußtseinsstörungen, bei Geisteskrankheiten (im Sinn von Psychosen) und endlich bei Schwachsinn zu „exkulpieren“ haben. Etwas später (a. a. O. S. 27) schreibt SCHNEIDER aber folgendes:

„Nur sehr zögernd gehe man an die Anwendung von § 51 Abs. 2 auf psychopathische Persönlichkeiten heran. Zu verlangen wäre zum mindesten, daß die spezielle psychopathische Artung in Zusammenhang steht mit der Art des Delikts. Man könnte also z. B. einem ‚explosiven Psychopathen‘ vielleicht für eine Beleidigung § 51 Abs. 2 zuerkennen, nicht aber für einen Diebstahl.“

Die moderne Psychiatrie verdankt SCHNEIDER viel auf dem Gebiet sauberer begrifflicher Bestimmung. Hier aber, bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit, ist ein zu enger begrifflicher Rahmen gewählt; solange

man von einem *medizinischen* Krankheitsbegriff ausgeht, bleibt auf diesem Gebiet ein nicht zu beantwortender Rest bestehen. Mit Recht weist MEZGER¹² (a. a. O. S. 73) darauf hin, daß sich das Wesen des Gesunden (und damit natürlich auch des Kranken) im seelisch-geistigen Bereich nur von der *normativen* Seite her wissenschaftlich exakt erfassen lasse. Tatsächlich steht hinter den Rechtsbegriffen Zurechnungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit die Vorstellung eines geistig gesunden und normalen Menschen, dem man die Beachtung bestimmter Rechtsnormen zumuten kann. Der Begriff geistiger Gesundheit entspricht hier einer *sozialen* Norm und ist nicht primär vom Medizinischen her bestimmt. In der Praxis stellt sich dann folgende Frage: *Wo hört der Bereich der geistigen Krankheit auf und wo beginnt das Gebiet der Gesundheit sowie der Zurechnungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit? Wie kann dieses Gebiet abgegrenzt werden?*

Es ist das Verdienst des Juristen MEZGER, diese Frage gezeigt zu haben. Da er aber keine psychiatrisch gangbare Lösung nennt, sei ein Lösungsweg hier an Hand der erwähnten drei Grundthemen besprochen. Es ist dabei nicht zu vermeiden, daß die eigene psychologische Position skizzenartig geschildert wird, weil anders es beim juristischen Leser zu Mißverständnissen kommen könnte.

Wir kommen gleich SCHNEIDER¹⁴, dessen Auffassungen wir sonst im wesentlichen teilen, hinsichtlich der Beurteilung von Psychopathen zu einem pragmatischen Lösungsweg. Es wird sich aber zeigen, daß über die rein praktische Bedeutung hinaus rechtstheoretische Hinweise zu gewinnen sind, die auch den begutachtenden Psychiater interessieren. Die hier niedergelegte Auffassung hat sich aus der eigenen gutachtlichen Tätigkeit ergeben. Ich habe sie skizzenartig am 21. 6. 1952 vor der „Juristisch-Psychiatrischen Vereinigung in Hessen“ vorgetragen und kam dabei zu weitgehender Übereinstimmung mit einem am selben Tag von Prof. Dr. jur. WÜRTENBERGER gehaltenen Referat, ohne daß wir unsere Ansichten vorher gekannt hätten.

Der kriminaltypologische Ansatz.

Thema 1 lautet: Ist die Forderung vertretbar, man solle einem Täter solche Handlungen nicht zurechnen, die auf seine „psychopathischen“ Charaktereigenschaften zurückgingen?

Im konkreten Fall würde man mit SCHNEIDER¹⁴ u. U. einem explosiven Psychopathen einen von ihm begangenen Diebstahl zurechnen, nicht aber die Beleidigung, die er im explosiven Affekt geäußert hat. SCHNEIDER hat selbst Einwendungen gegen solche Auffassung genannt. Doch ist das Thema nur abgeschlossen, wenn man kurz das Wesen des charakterologischen Typus bespricht.

Jeder menschliche Charakter reagiert in bestimmten Situationen in einer für ihn jeweils „typischen“ Form. Aus der einzelnen Reaktionsart

können wir auf eine „Eigenschaft“ dieses Charakters abstrahieren. Von jeder „Eigenschaft“ aus lassen sich Schlüsse auf weitere zukünftige Reaktionen ziehen. Wir sagen etwa: „A. besitzt im psychologischen Experiment eine große Spaltungsfähigkeit, das ist die Fähigkeit, begrenzte Teilerlebnisse innerhalb eines Bewußtseinsablaufs zu bilden“ (KRETSCHMER⁹). Da der Charakter, wenn seine Entwicklung erst ihren relativen Endpunkt erreicht hat, in seinen „Eigenschaften“ sehr konstant ist, werden wir die gesteigerte Spaltungsfähigkeit auch bei späteren Untersuchungen wiederfinden. Aber wir können außerdem folgenden Schluß ziehen: Wenn A. eine große Spaltungsfähigkeit besitzt, dann wird er *wahrscheinlich* in seiner Gesamtmotorik eckig und geziert wirken, und Erlebnissen gegenüber werden seine Gefühlsreaktionen zwischen den Polen „sensibel“ und „stumpf“ liegen; denn A. ist auf Grund des festgestellten Einzelbefundes dem schizothymen *Typus* zuzurechnen.

Wir arbeiten charakterologisch mit Typengestalten und unsere Schlußweise ist der ähnlich, die wir bei körperlichen Gestalten anwenden. Bei diesen können wir z. B. folgern: Wenn jemand einen großen, vorwiegend in die Tiefe gehenden Brustumfang bei schmalen Schultern besitzt, gehört er zum pyknischen *Typus* und wird *wahrscheinlich* u. a. auch eine Neigung zu Fettansatz über dem Bauch, kleine weiche Hände und Füße sowie ein ziemlich großes Gesicht von Fünfeck- oder Schildform besitzen.

Am Beginn jeder typologischen Betrachtungsweise, ob körperlich oder charakterlich, stehen vorgegebene Bezugsmaßstäbe und Bezugssituationen. Insoweit hängt die Typologie, wie KLAGES⁷ kritisch bemerkt hat, tatsächlich vom Geschmack des Untersuchers ab. Das Ergebnis wird aber im Einzelfall um so zuverlässiger werden, je mehr Einzelsituationen wir als Bezugsmaßstab wählen und je dichter wir entsprechend das Typennetz flechten.

Wenn KLAGES weiter meint, die Typologie versperre den Blick für die „erwiesenermaßen mindestens fünf Zonen jeden Charakters“, Fähigkeiten, Ablaufsbedingungen, Triebfedern, Aufbaueigenschaften und Hal tungsanlagen, so hat er übersehen, daß seine „Zonen“ auch nur Abstraktionen aus *typischen* Reaktionsweisen sind. Er ist von einem bestimmten Denkschema ausgegangen und hat diesem die typologischen Bezugsmaßstäbe entnommen.

Sprechen wir in der Psychiatrie von „Schwachsinn“ und „Psychopathie“, so haben wir wieder nur Typenbegriffe vor uns, die auf ein Denkschema zurückgehen. Gelingt es uns, definierbare Bezugssituationen zu finden, so können wir denselben Menschen unter immer neuen Typen aspekten sehen, Aspekten, die grundsätzlich gleichwertig sind. Gewiß kann man an einem Typus mit GRÜHLE³ (a. a. O. S. 96) Eigenschaften, die den „Kern“ des Charakters ausmachen, von solchen unterscheiden, die mehr der Oberfläche zugehören und nur lose Beziehungen zum Kern besitzen. Hier handelt es sich aber nicht um Unterschiede dem Wesen

nach, sondern um Verschiedenheiten des Blickpunktes; der Kern entspricht der gewählten Bezugssituation.

SCHNEIDER¹: (a. a. O. S. 5) schreibt, Psychopathen seien abnorme Persönlichkeiten, die infolge ihrer Persönlichkeitsabnormität mehr oder weniger in jeder Lebenssituation, unter allen Verhältnissen zu inneren oder äußeren Konflikten kommen müßten. Es ist zu fragen, ob diese Definition nicht grundsätzlich auch auf Zustandsverbrecher zutrifft. Dazu bemerkt GRUHLE³ (a. a. O. S. 100) von einem ablehnenden Standpunkt aus, Verbrecher seien im wesentlichen normale Menschen, die nur die allgemein übliche Wertordnung verneinten.

Aber warum dieses Verneinen? Das Verbrechen kann im Einzelfall Folge von Störungen der Gesellschaftsordnung sein. „Die kriminalsoziologisch vielleicht bedeutsamste Erscheinung der deutschen Nachkriegskriminalität ist die Tatsache, daß zu den — zahlenmäßig ja nie wirklich bedeutenden — Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, den ‚Kriminellen‘ im wirklichen Sinne, weite Kreise getreten sind, die schwere Rechtsbrüche nur aus den besonders gelagerten Gegenwartsverhältnissen heraus begehen. Nirgends äußert sich die besondere Struktur der ‚Kriminalität des Zusammenbruchs‘ deutlicher als hier“ (BADER¹, a. a. O. S. 177). Diese Kriminalität geht auf normale Menschen im Sinn von GRUHLE zurück. Sie sind so „normal“, daß in der Praxis kaum einmal die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit auftauchen wird.

Wie steht es aber mit den „Kriminellen im wirklichen Sinn“, den Zustandsverbrechern? Uns scheint, sie sind nicht weniger „abnorm“, als die Psychopathen; man könnte sie einer psychopathischen Sondergruppe zuzählen, wenn man ein bestimmtes Bezugssystem zum typologischen Kern macht, nämlich die innere Bindung an ein beliebiges Kollektiv, an eine Gruppe.

Wir sehen dabei von dem Staat und den einzelnen Kulturen mit ihren wandelbaren Verhältnissen ab und betrachten den einzelnen Menschen nur als Gruppenwesen, als Glied einer kleineren Gruppe. Denn jeder wird in eine oder mehrere Gruppen hineingeboren, die in sich durch verwandtschaftliche Beziehungen, noch stärker aber durch Gemeinsamkeiten der Anschauungen zusammengehalten werden. Solch Zusammenhalt ist fester als der durch die Bindung an den Staat bedingte, er kann verschiedene Staaten übergreifen. Diese Kollektive setzen sich ihre eigenen Tabus, die nicht immer das gleiche besagen wie die Verbote des Staates, dem sie zugehören.

Vor diesen Tatsachen wird die Frage sinnlos, ob der Mensch an sich gut oder an sich schlecht sei. Wir sehen, wie sich der eine für verarmte Angehörige aufopfert, und wie der andere sein Leben einsetzt, um einen Ertrinkenden zu retten. Dann aber töten beide im Krieg andere Menschen und machen sich kein Gewissen daraus, den Gegner im höheren Auftrag ihres

Kollektivs zu schädigen. Wir stoßen hier scheinbar auf einen Widerspruch. Dieser läßt sich aber lösen, wenn wir uns folgendes klar machen: Der Mensch ist seinem Wesen nach von sozialem Charakter, er hat die Kraft, gut zu sein, das aber primär nur innerhalb einer für ihn überschaubaren Gruppe, der er durch Geburt oder spätere bewußte Wahl zugehört. Die Gebote der Gruppe übernimmt er nicht selten gesinnungsmäßig, obwohl das ein Verzicht auf materielle Möglichkeiten bedeutet. Insoweit die Gebote nach absoluten Maßstäben gut sind, ist auch der Mensch gut, insoweit sie schlecht sind, ist es auch der Mensch.

Die einzelnen hängen nicht gleichstark an ihrem Kollektiv; beim „Gemütsreichen“, um einen älteren charakterologischen Begriff zu benutzen, ist die Gruppenbindung stärker als beim Gemütsarmen. Bei genauerem Untersuchen ergibt sich, daß den Zustandsverbrecher eine schwache Gruppenbindung kennzeichnet; er versteht es allerdings oft, das durch glattes und unechtes Gehaben zu verschleiern. Keiner kann im Gerichtssaal so zerknirscht seine Reue beteuern, wie der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher.

Wir machen also die innere Einstellung zum jeweiligen Kollektiv zum Kern des gesuchten Typus. Es spielt dabei keine Rolle, welcher Art das einzelne Kollektiv ist. Bestimmte soziologisch oft positiv gewertete Verhaltensweisen, wie etwa die des Polizeispitzels oder des Zuträgers, können auf dieselbe Bindungsarmut zurückgehen, die sonst Ursache sozialen Versagens ist. Von diesen Gesichtspunkten aus können wir zwei Haupttypen kriminologischer Bedeutung aufstellen: 1. die aktiv-trotzigen Gruppengegner und 2. die passiv-haltlosen, die sich mit dem Wasser vergleichen lassen, das sich jedem Gefäß anpaßt. In einem „guten“ Gefäß mögen sie sich ordentlich verhalten, ein schlechtes läßt sie zum Verbrecher werden.

Beide Formen sind charakterologisch verwandt; denn sie besitzen beide keine innere Bindung an Gruppen und Kollektive. Typus 1 zeigt diese Tatsache aber offen und unverhüllt in aggressiver Weise, während Typus 2 als zusätzliche, „sekundäre“ Eigenschaft die Fähigkeit hat, sich selbst und seiner Umwelt in gewissermaßen „mittelbarer“ Form ein Erleben vorzugaukeln, dessen er in Wirklichkeit nicht fähig ist. In Verführungssituationen kann dieses mittelbare Erleben aber nicht durchgehalten werden.

Wir nehmen hiernach einen charakterologischen Zusammenhang zwischen mittelbarem Erleben und Willenlosigkeit an. Das entspricht der von v. BAEYER² genealogisch gefundenen Tatsache, nach der ein Strukturzusammenhang zwischen Geltungssucht, Phantasiereichtum (hier gleich der Fähigkeit, sich etwas vorzugaukeln) und Willensschwäche vorhanden ist, ein Zusammenhang für den der Autor die Bezeichnung „Ungebundenheit“ vorschlägt.

Nur soviel zu den Charaktertypen, die sich aus dem Kreis der Zustandsverbrecher aufstellen lassen. Bedenken wir, daß diese Kriminellen oft im

RORSCHACH- und SZONDI-Test erkannt werden, und daß der Kundige, z. B. mancher Kriminalbeamte, imstande ist, aus Feinheiten des Ausdrucks und Unebenmäßigkeiten der körperlichen Gestalt „den“ Verbrecher zu erkennen, bedenken wir das alles, so kommen wir zu dem Schluß, daß der Zustandsverbrecher seinem Wesen nach stark von der Durchschnittsnorm abweicht. Man könnte ihn mit demselben Recht wie die SCHNEIDERSchen Typen als „Psychopathen“ bezeichnen, wenn man eine ihn typologisch treffende Bezugssituation im Griff hat. Diese ist aber durch die innere Bindung an die Gruppe in den beiden geschilderten Varianten gegeben. Wollte man daher strafbare Handlungen nicht zu rechnen, wenn sie sich auf „psychopathische“ Eigenschaften zurückführen lassen, so müßte man logisch alle ebenso „psychopathischen“ Zustandsverbrecher als zurechnungsunfähig anschsen. Da das dem Sinn unseres Strafrechts widersprechen würde, müssen wir die diesem Absatz vorausgestellte Frage zu 1 verneinend beantworten.

Der psychologische Teil des Strafgesetzes, § 51.

Thema 2 heißt: Kann man etwas darüber aussagen, ob ein Täter unfähig gewesen sei, nach seiner Einsicht zu handeln?

Unter bestimmten Bedingungen gilt die Zurechnungsfähigkeit nach deutschem Recht bei Bestehen geistiger Abweichungen als aufgehoben. Im einzelnen ergibt sich das nach der sogenannten „biologisch-psychologischen Methode“. Das Gesetz führt drei „biologische“ Zustandsbilder an; dann nennt es „psychologische“ Vorgänge, an denen gemessen werden soll, inwieweit der biologische Faktor die strafbare Handlung hervorgerufen hat. Im psychologischen Teil handelt es sich um die Frage, ob der Täter fähig gewesen ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Von psychiatrischer Seite, und zwar von SCHNEIDER² wird gesagt (a. a. O. S. 18), dem gesetzlichen Text liege eine Psychologie der Handlung zugrunde, die lebensfern sei und sich nicht mit der heutigen psychologischen Auffassung vereinigen lasse. Demgegenüber erklärt der Jurist MEZGER¹³ (a. a. O. S. 41, Anm. 1), daß § 51 keine Psychologie, sondern *normative Beurteilungsmaßstäbe* gebe und geben wolle.

Das trifft für den biologischen Teil, wie später zu zeigen sein wird, zu. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfährt dieser aber eine Begrenzung durch den psychologischen Teil, der Vorgänge bestimmt, die sich nur im Täter abgespielt haben können (Wissen um das Unerlaubte der Handlung; Fähigkeit, entsprechend diesem Wissen zu handeln). Es ist daher notwendig, mit SCHNEIDER zu prüfen, welche Maßstäbe der auf dem Boden einer bestimmten psychologischen Auffassung stehende psychiatrische Sachverständige diesem Teil des gesetzlichen Textes entnehmen kann.

Strafgesetz § 51 verlangt, daß wir die Reichweite des biologischen Teiles *für sich* untersuchen; wir dürfen ihn im konkreten Fall nicht von vornherein mit dem psychologischen Anteil verquicken. Wenn wir feststellen: „A. hat sich infolge der herrschenden Dunkelheit verirrt“, oder umgekehrt: „A. hat trotz der Dunkelheit seinen Weg gefunden“, so kann die Dunkelheit (die hier dem biologischen Teil entspricht) in beiden Beispielen gleich stark sein. Auf die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit angewandt besagt das, daß derselbe biologische Faktor entsprechend dem Wirken weiterer Faktoren (die begrifflich im psychologischen Teil aufgeführt werden) verschiedene Bedeutung bekommen kann.

Innerhalb des psychologischen Teiles unterscheidet das Gesetz eine intellektuelle von einer affektiv-willensmäßigen Seite. Um zu verdeutlichen, worauf es uns hier ankommt, sei an einem in einer Kinderstube beobachteten Beispiel gezeigt, wie sich beide voneinander abheben.

Das jüngste, 1 Jahr und 7 Monate alte Kind macht dem Vater begreiflich, daß es beim Spielen von den älteren Geschwistern geärgert wurde. Darauf holt der Vater weit aus und tut so, als gebe er jedem der Geschwister eine Ohrfeige, indem er kurz vor Erreichen der Wange seine linke Hand dazwischen schiebt und schallend auf diese schlägt. Die älteren Kinder verstehen den Scherz und brechen prompt in gemachtes Weinen aus. Als die Mutter herzukommt, setzt der Vater bei ihr das Spiel fort und gibt ihr in derselben Form einen „Schlag“. Nun ruft das Jüngste prompt „nein“ und macht Miene zu weinen.

Das 1; 7 Jahr alte Kind wußte, daß ein Schlag einem andern weh tut. Es war damit einverstanden, daß seine Geschwister einen „Schlag“ erhielten, weil es sich von ihnen gekränkt glaubte. Dagegen wollte es nicht, daß die unbeteiligte Mutter ebenfalls einen „Schlag“ erhielt. Dabei machte es den Unterschied zwischen Geschwistern und Mutter auch deswegen, weil es eine tiefere Bindung an die Mutter hatte und daher nicht wollte, daß sie Schmerzen erlitte. In dem ganzen Akt hat das Kleinkind Schuld und Strafe ziemlich richtig verteilt.

Die Frage nach dem „Wissen“ um das Unerlaubte beginnt also mit der Frage, ob dem Täter bekannt war, daß er durch sein Handeln einem anderen weh getan hat. Ein leicht Schwachsinniger, mag er sich auch sonst geordnet verhalten, wird nicht wissen, daß er durch eine mittelbare Falschbeurkundung jemandem weh tun könne. Man wird ihn daher für diese Tat als zurechnungsunfähig ansehen.

Diesem Schwachsinnigen ist aber das *grundständliche* Verbot, einem anderen weh zu tun, bekannt. Selbst das 1; 7 Jahr alte Kind war nicht weit von diesem Wissen entfernt. Bei gemeinen Verbrechen sind beide Teile des Komplexes „Wissen“ auch bei schwer Schwachsinnigen meist vorhanden. Wenn wir dennoch bei ihnen die Zurechnungsfähigkeit verneinen, so müßten wir uns darauf berufen, daß der Täter „unfähig gewesen ist, entsprechend seiner Einsicht zu handeln“. Damit sind wir aber im Bereich des Affektiven und der Strebungen.

Auch über diesen Bereich erfahren wir Näheres aus dem Beispiel des Kleinkindes. Es wollte nicht, daß seine Mutter „geschlagen“ würde, weil es sie mehr liebte als seine Geschwister. Beim Erwachsenen haben wir es neben der unmittelbar auf den Mitmenschen gerichteten Liebe und Zuneigung noch mit der Sozialgesinnung zu tun. Diese beruht, wie besprochen, auf einer gefühlshaften Bindung an die jeweilige Sozialstruktur. Wo die Sozialgesinnung fehlt, müßte man die Fähigkeit, entsprechend der Einsicht zu handeln, streng genommen verneinen.

Kann man aber überhaupt von einer solchen Fähigkeit sprechen? Wie sich diese Frage vom strukturpsychologischen Standpunkt aus darbietet, mag an einer Äußerung SPRANGERS¹⁸ gezeigt werden. Einzelne, den Sinn nicht berührende Änderungen werden hier vorgenommen, weil SPRANGER gegen § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. 2. 1923 polemisiert und nicht gegen § 51 heutiger Fassung:

Der erste, die Strafbarkeitseinsicht betreffende Teil der gesetzlichen Bestimmungen kann unerörtert bleiben. Der zweite Teil setzt aber voraus, daß es in der Seele zwei scharf voneinander abgegrenzte, womöglich gar quantitativ bestimmbare Kräfte gebe, einmal die Einsicht und zweitens die Fähigkeit, entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Diese Vorstellung läßt sich aber nicht mit dem Strukturgedanken vereinen. Es ist nicht so, daß die Einsicht die Dominante in einer normalen Handlung ist, und nicht so, daß die Fähigkeit, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, als selbstverständliche Gegebenheit solange zur Verfügung steht, wie sie nicht von „krankhaften“ Vorgängen verdrängt wird. Vielmehr hat jeder von uns für *bestimmte* Totallagen des Lebens ein gewisses Maß von Intelligenz und einen gewissen Grad von Schwäche oder Stärke der Handlungsenergie. Mit dem Lebensgebiet, ja selbst mit der momentanen Veränderung der persönlichen Gesamtseelenverfassung schwankt diese eigentümliche strukturelle Verwebung von Einsicht und Motivationskraft (a. a. O. S. 184).

Das bedeutet, daß wir, objektiv betrachtet und gewissermaßen von außen auf den Handelnden gesehen, keine besondere und isolierbare Fähigkeit, entsprechend der Einsicht zu handeln, anerkennen. Entsprechend dem heuristischen Prinzip, nach dem wir psychologisch arbeiten, leiten wir die menschlichen Handlungen von einem dispositionellen Gefüge her, das potentiell bereit liegend durch die jeweilige Situation aktualisiert wird (LENZ¹¹).

Wie ist aber der jetzige Text des § 51 entstanden? Es handelt sich um eine unzulässige Gleichsetzung von subjektiven und objektiven Vorgängen. Subjektiv, im Gedankenexperiment, fühlt man eine Kraft, eine Fähigkeit, entsprechend der Einsicht zu handeln. Deswegen hat man gemeint, diese Kraft müsse auch objektiv vorhanden sein. Von hier aus war es nur ein weiterer Schritt zu der Annahme, daß diese Kraft unter pathologischen Verhältnissen verlorengehen könne.

Dem gesamten psychologischen Teil des § 51 können wir daher nur entnehmen, daß das Gesetz die menschlichen Handlungen in einen erkenntnismäßigen und einen gefühl- sowie strebungsmäßigen Anteil

gliedert, die beide als gleichwertig gelten. Ist im Einzelfall eine der *biologischen* Voraussetzungen vorhanden, dann ist nur noch zu untersuchen, welche psychologischen Beziehungen zwischen der (krankhaften) Struktur des Täters und seiner Tat bestanden haben, getrennt bzw. unterschieden nach erkenntnismäßigen und der affektiven Seite.

Der biologische Teil des Strafgesetzes, § 51.

Bei *Thema 3* geht es um die Frage, ob das Wort „*krankhaft*“ des gesetzlichen Textes auf einen medizinischen Begriff abzielt, oder ob es von einem Begriff des *Nichtnormgemäßen* ausgeht.

Es war schon gesagt worden, daß die Beurteilung des schweren Schwachsins und der Psychosen in der Praxis keine Schwierigkeiten macht, da sie pragmatisch und einem allgemeinen Übereinkommen gemäß einer „*krankhaften* Störung der Geistestätigkeit“ im Sinn von § 51 gleichgesetzt werden. Wir brauchen uns daher mit diesem Bereich ebenso wenig wie mit dem der „*Bewußtseinsstörungen*“ zu beschäftigen. Die „*Bewußtseinsstörungen*“ reichen von den schweren Affekten über toxische Zustandsbilder bis zu der epileptischen Umdämmung.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß sich der Begriff „*Geisteschwäche*“ nicht mit dem psychiatrischen des Schwachsins deckt. Wir sind der Ansicht, daß sich der ärztliche Sachverständige an den Sinn des positiven Rechts halten und die Begriffe so bestimmen sollte, wie der Gesetzgeber das gewollt hat. Nach den Motiven steht es aber fest, daß man bei der Bezeichnung „*Geistesschwäche*“ nicht nur an den Schwachsinn, sondern grundsätzlich auch an die Psychopathie gedacht hat. Man wollte unter dem Begriff „*Geistesschwäche*“ einen „geringeren Grad *krankhafter* Störung der Geistestätigkeit“ verstanden wissen.

Es dreht sich also um den Sinn des Wortes „*krankhaft*“. Nach KOHLRAUSCH⁸ handelt es sich bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht um psychologisches *Können*; nach seiner Auffassung muß der im Gesetz enthaltene Freiheitsbegriff in der Praxis durch das normative Sollen ersetzt werden. Den *gesunden* Erwachsenen rechne der Staat zu derjenigen Gruppe von Wesen, auf welche seine Imperative gemünzt seien, weil er *erwarte*, daß sie dem Recht gemäß handeln könnten. Voraussetzung für die Gerechtigkeit der Strafe sei die Zugehörigkeit des Täters zu der Klasse derer, an welche sich die Rechtsnormen überhaupt richteten.

Wer aber ist gesund, wer krank in dem hier gemeinten Sinne? Wir stimmen HAENSEL⁴ zu, wenn er sagt: „*Entsprechend kommt den beiden Schuldbegrenzungsmomenten — Persönlichkeitsfremdheit der Tat und Fremdartigkeit der Persönlichkeit — die unseres Erachtens axiomatische Bedeutung für das Schuldmaß zu, daß die Tat des Schuldfähigen um so leichter wiegt, je weniger sie auf einer verbrecherischen Einstellung des Täters beruht.*“ Wenn der Autor aber fortfährt: „*Oder je geringer die*

Voraussetzungen normgemäßen Handelns beim Täter ausgebildet sind“, so erhebt er zwei sich widersprechende Forderungen. Denn die verbrecherische Einstellung von Zustandsverbrechern ist groß und *gleichzeitig* sind die Voraussetzungen normgemäßen Verhaltens bei ihnen gering ausgebildet.

Wer also ist krank? Beim psychiatrischen Gutachter besteht eine zunehmende Neigung, den psychologischen Teil des § 51 auf die intellektuelle Seite einzuerlegen und die eben gestellte Frage — abgesehen von den Psychosen — vorzugsweise für Schwachsinnige zu bejahen. Demgegenüber hat HÜLLE⁶ als Jurist unlängst mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber Störungen des Willens-, des Gefühls- und Trieblebens in gleichem Ausmaß gemeint habe, wie solche des Verstandes; der sogenannte Psychopath müsse daher zum mindesten grundsätzlich ebenso berücksichtigt werden wie der Schwachsinnige. Da der psychologische Teil in seiner zweiten Frage, der nach der „Fähigkeit, entsprechend der Einsicht zu handeln“ nur geringe definitorische Kraft besitzt, kommt es auf die Beurteilung im biologischen Teil an. Wir fragen, ob wir einen Täter als generell „krank“ ansehen, und ob seine Tat Äußerung dieser Krankheit gewesen ist. Die Grenzziehung zwischen gesund und krank im genannten Sinn hat nichts mit der jeweiligen anthropologischen Anschauung zu tun; der Indeterminist steht vor demselben Problem wie der Determinist.

Zum Beispiel kannte das materialistisch fundierte russische Strafgesetzbuch vom 22.11.1926 weder Schuld noch Strafe. Es gab nur „Maßnahmen des sozialen Schutzes“, die von dreierlei Art waren: 1. gerichtlich bessernder, 2. medizinischer und 3. medizinisch-pädagogischer Art. Nach § 11 konnten Maßnahmen des sozialen Schutzes gerichtlich bessernder Art nicht angewandt werden auf Personen, „die ein Verbrechen im Zuge chronischer Geisteskrankheit oder zeitweiliger Geistesstörung oder in einem anderen krankhaften Zustand begangen haben und demzufolge sich von ihren Handlungen nicht haben Rechenschaft geben können, oder nicht imstande waren, ihre Handlungen zu dirigieren . . .“.

Hier erhebt sich die gleiche Frage, die auch wir uns stellen: Ist der Täter „gesund“ (dann kämen für ihn Maßnahmen des sozialen Schutzes gerichtlich-bessernder Art in Betracht), oder ist der Täter krank (dann kämen die medizinischen Methoden, entsprechend unserem § 42b StGB zum Zuge)? Heute gilt in Rußland die Abschaffung von Schuld, Rechtswidrigkeit und Strafe wieder als falsch und antimarxistisch, ohne daß sich damit unser Grundproblem geändert hätte (siehe SCHULTZ¹⁶).

Wie grenzen wir den gesuchten Krankheitsbegriff ab? Wir kommen nicht zurecht, wenn wir von der Frage nach körperlichen Veränderungen ausgehen. Es gibt Fälle schweren Schwachsinns, denen nach unseren heutigen Kenntnissen kein nachweisbarer hirnpathologischer Befund entspricht, und dennoch nehmen wir hier eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ an. Umgekehrt mehren sich die Möglichkeiten, bei

Psychopathen körperliche Veränderungen, so etwa im Elektroencephalogramm (Hirnstromkurven) nachzuweisen. Auch leichte Veränderungen der Hirnkammern oder stärkere Asymmetrien lassen sich gelegentlich bei der Encephalographie (Hirnröntgenaufnahmen) feststellen. Trotzdem wird man Psychopathen im allgemeinen nicht als unzurechnungsfähig bezeichnen; sie selbst würden sich mit Recht dagegen wehren, wenn man sie wegen derselben „Geistesschwäche“, auf Grund derer sie eine geringere Strafe erhielten, entmündigen wollte. *Der Krankheitsbegriff im Strafgesetz, § 51, im BGB, § 6, im Ehegesetz oder in einem Geisteskrankenunterbringungsgesetz ist aber unteilbar.*

Wie wir auch versuchten, den gesuchten Krankheitsbegriff auf medizinisch-naturwissenschaftliche Weise abzugrenzen, wir kommen zu keinem Ergebnis. MEZGER¹³ (a. a. O. S. 16) folgert daher mit Recht, daß es sich um kein nur medizinisches, sondern ein soziologisches Problem handele. In rechtlicher Beziehung müsse der Grundsatz gelten: Wo der einzelne ungehindert am freien Verkehr des sozialen Lebens teilnimmt, da obliegen ihm grundsätzlich auch die damit zusammenhängenden Pflichten und damit auch die Pflicht strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Ähnlich äußerte von psychiatrischer Seite LEFERENZ¹⁰ folgendes: „Da wir weder wissen, ob ein Gesundsiniger die Willensfreiheit besitzt, noch wissen, ob ein Geisteskranker bei einer Tat die Möglichkeit des Anders-Handeln-Könnens gehabt hat, so entscheidet über die Frage, ob man einen Menschen für seine Taten verantwortlich machen soll, das Werturteil der Gesellschaft.“ Dadurch ist ausgedrückt, daß wir es mit keiner nur medizinischen Frage zu tun haben. In der gerichtlichen Praxis wird das Werturteil der Gesellschaft durch den Richter vertreten, dem der Sachverständige nur Hilfen geben kann. Wenn die von LEFERENZ vertretene Auffassung in der Gutachterpraxis kaum beachtet wird, so vermutlich deswegen, weil der Autor die Lösung nicht deutlich geschildert hat.

Der typologische Lösungsweg.

Die Rechtsentwicklung hat mit Erfolg nach allgemeinen Prinzipien gesucht, durch welche die ursprüngliche Kasuistik ersetzt wird. Wir empfinden es als altväterisch, wenn wir hören, daß das Russische Strafgesetzbuch von 1846 infolge seiner Überladung mit Kasuistik die ungeheure Zahl von 2224 Artikeln besessen hat. Es gibt jedoch Gebiete, in denen sich keine allgemeinen Prinzipien aufstellen lassen. Zu ihnen gehört der psychologische Bereich, und zwar vor allem dort, wo es sich um die nicht meßbaren Strebungen und Willensimpulse handelt.

Entsprechend ist uns auch kein Gerichtsurteil bekannt, in welchem eine rein logische Grenzziehung auf diesem Gebiet gelungen wäre. So wird zur Beurteilung der Psychopathie in einem Reichsgerichtsurteil vom 18. 12. 1925 (173/23 IV) festgestellt, daß es sich bei dem Sachverhalt der

Geistesschwäche keinesfalls nur um *intellektuelle* Mängel handele. Vielmehr könne auch die Entwicklung des *Charakters* eine krankhafte Richtung nehmen, und Störungen des Gefühls- und Trieblebens könnten auf psychopathischer Grundlage beruhen. Würde durch eine krankhafte Anlage die Charakterbildung nachteilig beeinflußt und träten Triebe und Leidenschaften als Äußerungen einer bestehenden Entartung auf, so sei es auch vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden, wenn hierin die Anzeichen einer Geistesschwäche psychopathischen Ursprungs gefunden würden. Daß die Verstandestätigkeit des zu Entmündigenden aufgehoben oder übermäßig beschränkt sein müsse, sei kein regelmäßiges Erfordernis der Geistesschwäche.

Aus diesem Urteil läßt sich richtungweisend entnehmen, daß Geistes- schwäche nicht nur in intellektuellen Mängeln, sondern auch in Störungen des Gefühls- und Triebeslebens bestehen kann, das vom Rechtsstandpunkt aus gesehen. Wo aber die Grenze zwischen der vom Reichsgericht so benannten „*krankhaften*“ Richtung des Charakters auf der einen, und der zwar abnormen, aber noch nicht „*krankhaften*“ Seite auf der anderen zu ziehen ist, das ist nicht gesagt und kann logisch auch nicht gesagt werden.

Wir wiesen darauf hin, daß der hier erscheinende Krankheitsbegriff soziologisch fundiert und normativ begrenzt ist. Von ihm aus werten wir das Verhalten eines Menschen, im täglichen Leben wie auch im Recht. Wer als „*geistig gesund*“ gilt, der mag seine Angelegenheiten nicht so besorgen, wie das in seinem wohlverstandenen Interesse läge; wir schließen daraus nur, daß er seine Angelegenheiten nicht zweckmäßig besorgen „*will*“ und ziehen, Fälle von Verschwendung ausgenommen, keine weiteren Maßnahmen in Betracht, solange keine Dritten geschädigt werden.

In dem Fall des Reichsgerichts war aber normativ entschieden worden, daß es sich um einen „*Kranken*“ handele. Behandelt solch Mensch seine Angelegenheiten ebenso wie der eben erwähnte „*Gesunde*“, dann schließt man darauf, daß er seine Angelegenheiten nicht besorgen „*kann*“ und u. U. entmündigt werden müsse. In gleicher Weise nehmen wir Geschäftsunfähigkeit an, wenn wir es mit einer *krankhaften* Störung der Geistestätigkeit zu tun haben. Ob diese die „*freie Willensbestimmung*“ ausgeschlossen hat, können wir im konkreten Fall ebensowenig beurteilen wie die Frage, ob jemand fähig gewesen ist, nach seiner Einsicht zu handeln. Endlich lassen wir *den Psychopathen* nach einem beliebigen Anstaltsunterbringungsgesetz in einer Heil- und Pflegeanstalt unterbringen, den wir als „*krank*“ ansehen.

Haben wir es mit einer Geisteskrankheit zu tun, so wird das Urteil, ob „*krank*“, ob „*gesund*“, in der gerichtlichen Praxis dem Psychiater überlassen bleiben. Haben wir aber „*seelisch Abnormes* als bloßes Spielart seelischen Wesens“ vor uns, so enthält das Urteil, ob *krank* oder nicht, besonders deutlich einen normativen Bestandteil. Es gibt mit einer

Antwort, ob diesem Menschen die vom Gesetz geschaffenen Normen, so weit sie auf den geistig Gesunden gemünzt sind, zugemutet werden sollen.

Wenn die Revision u. a. die Aufgabe hat, die Rechtseinheit zu sichern, so hat sie dieser Forderung auf dem Gebiet der Zurechnungsfähigkeit bisher nicht genügt. Das liegt daran, daß dieser Bereich nur selten in Revisionsanträgen behandelt wird. Dabei sind mir Urteile bekannt, die hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit keine „Entscheidungsgründe“ im Sinn der Strafprozeßordnung, § 338, 7, enthalten. Entscheiden ist gedankliches Scheiden von zwei verschiedenen Möglichkeiten, also etwa, ob ein geistig abnormer Angeklagter als „krank“ anzusehen ist oder nicht. Eine Entscheidung ist aber nicht getroffen, wenn sich das Urteil im wesentlichen auf die Ausführungen des Psychiaters bezieht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß der begutachtende Psychiater der Verantwortung ausweichen dürfe. Er wird, wie SCHNEIDER¹⁴ (a. a. O. S. 28) das vorschlug, seine Karten offen hinlegen und sagen, wie er es „macht“. Er wird sich dabei auch über charakterologische Fragen äußern müssen, um dem Richter ein eigenes Urteil möglich zu machen.

Der *hier* gemachte Vorschlag geht auf die Schaffung von Grenztypen. Darunter werden abnorme Strukturen verstanden, die nach der vorherrschenden Rechtsprechung und nach dem Empfinden „aller gerecht und billig Denkender“ als noch „gesund“ im normativen Sinn angesehen werden. Wir haben bisher nur kurz die Schwäche der Gruppengesinnung in ihrer aktiv-trotzigen sowie ihrer ungebundenen Form genannt. Grundsätzlich wäre zu fordern, daß auch im Urteil hinter dem Typus die lebenswahre Schilderung des Einzelschicksals erscheint; solche Einzelschicksale können allmählich die notwendige Kasuistik schaffen, die dem Typus erst sein eigentliches Leben gibt.

Neben den eben genannten beiden Typen gelten Psychopathen in der Regel nicht als „krank“. Ich möchte aber vorschlagen, ganz schwere Fälle auszunehmen, die infolge ihrer Charakteranomalie lebensuntüchtig sind. Bei ihnen wird die Anwendung des Strafgesetzes § 51, 1, zu empfehlen sein, gleichzeitig aber die Unterbringung gemäß § 42 b und, falls notwendig, die Entmündigung.

Von den abnormen Reaktionen wird die querulatorische nach denselben Grundsätzen behandelt. Ich folge hier in der Beurteilung v. d. HEYDT⁵. Dagegen möchte ich mich bei sonstigen Zuständen von abnormen Beeinträchtigungs- und Verfolgungsgedanken im allgemeinen für Zurechnungsfähigkeit aussprechen, auch dann, wenn es sich nicht um echte Psychosen handelt.

Intelligenzschwäche bis zum Schwachsinn 1. Grades setzt nach vorherrschender Auffassung die Zurechnungsfähigkeit nicht herab. Ich möchte von dieser Regel nur Delikte ausgenommen wissen, die so komplizierte Sachgebiete berühren, daß der (schwachsinnige) Täter bei ihrer

Begehung nicht wußte, daß er jemandem wehgetan hat. Wir denken etwa an mittelbare Falschbeurkundung durch einen Täter, der nichts von der Bedeutung einer Urkunde wußte, ferner an Sodomie, die unter landwirtschaftlichen Arbeitern geringer Intelligenz nicht selten ist, an Kuppelei, die heute vielfach nicht mehr als Unrecht empfunden wird, an Notentwendung, an Erschleichen freier Beförderung und freien Eintritts, an Brandgefährdung, an Verletzung von Maßregeln gegen Viehseuchen sowie an eine Anzahl von Übertretungen. Bei diesen Straftaten würde ich schon in leichten Fällen die Anwendung von § 51, 1, empfehlen.

Auf den Wortlaut von § 51 übertragen, bedeutet diese Auffassung, daß wir Schwachsinn immer als eine „Krankheit“ ansehen. Bei gewöhnlichen, hier nicht erwähnten Straftaten gehen wir aber davon aus, daß auch der leicht schwachsinnige Täter noch wußte, daß er etwas Verbotenes getan hat und imstande war, nach seiner Einsicht zu handeln.

Bei der Kombination von Schwachsinn mit Psychopathie käme die Anwendung des § 51, 1, u. U. schon beim leichteren Schwachsinn in Betracht, besonders bei Tätern unterhalb des 20. Lebensjahres, die einen allgemeinen Entwicklungsrückstand erkennen lassen.

Zu der Anwendung von § 51, Abs. 2 rate ich in den genannten Fällen *nicht*. Logisch gesehen, kann man nur krank oder gesund im normativen Sinn sein, für eine Zwischenlösung bietet sich kein Raum. Diese käme nur im Umkreis der Bewußtseinsstörung, und zwar deren geringerer Ausprägung, etwa bei Rauschdelikten oder heftigen Affekten in Betracht.

Neurosen ohne stärkere psychopathische Komponente sehe ich immer als normativ gesund an, empfehle aber gelegentlich, in dem psychischen Zustandsbild einen mildernden Umstand zu sehen. Speziell an diesen Zustandsbildern wird uns deutlich, wie wenig wir über die dynamischen Bedingungen eines abnormen Charakterbildes wissen. Wir könnten dem Richter immer nur Interpretationen geben, bei denen der Untersuchende die Lebensgeschichte des Untersuchten so sehen wird, wie sein eigenes Erleben ihm das nahe legt (siehe dazu ZUTT¹⁹). Über die Bedingungen, aus denen die Dynamik eines abnormen Charakters entstanden ist, können wir dem Richter also wenig Sicheres sagen.

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist hier nicht anwendbar. Er zielt auf Zweifel ab, die sich aus der richterlichen Beweisaufnahme ergeben und meint nicht jene grundsätzliche Unsicherheit der Beurteilung, wie sie der psychiatrischen Diagnose nun einmal anhaftet, besonders wenn es um abnorme Charaktere und um Neurosen geht. Man sollte sich dessen erinnern, daß die Zurechnungsfähigkeit auch ein *Recht* ist, auf das der Angeklagte Anspruch hat. Aberkenne ich die Zurechnungsfähigkeit, aberkenne ich auch den Anspruch, die begangene Tat zu sühnen.

Handelt es sich darum, daß zwei psychiatrische Sachverständige im wesentlichen zu der gleichen *Diagnose* gekommen sind und nur die

medizinischen Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit verschieden beurteilen, so kommt ein Wiederaufnahmeverfahren nach der hier eingenommenen Grundhaltung nicht in Betracht. Denn die Abgrenzung des Krankheitsbegriffes ist normativ und damit in erster Linie Sache des Richters, besonders bei Schwachsinnigen und Psychopathen. *Bindende* Normen sind hier einstweilen nicht vorhanden. Es fehlt an entsprechenden höchstrichterlichen Urteilen, auch kommt es kaum je vor, daß die Revisionsinstanz sich von einem Psychiater ein Gutachten an Hand der Akten erstatten läßt. Es geht also heute noch bei der Frage der Wiederaufnahme bei fraglicher Zurechnungsfähigkeit oft um eine Frage des freien richterlichen Ermessens, das als solches im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar ist. Im letzten ist es der Richter, der — wenn auch mit Hilfe des Sachverständigen — den Angeklagten an Hand des Bildes beurteilt, das er von dem normalen rechtsmündigen Menschen besitzt.

Da der psychologische Teil des § 51 keine genauere Bestimmung ermöglicht, kommt es, wie ausgeführt, in erster Linie darauf an, ob der Angeklagte als „krank“ anzusehen ist oder nicht. Der hier erscheinende normative Krankheitsbegriff ist nur zu begrenzen, wenn eine durch frühere Urteile geschaffene Kasuistik vorhanden ist, da eine logisch-begriffliche Grenzziehung nicht möglich ist. Diese Kasuistik kann man typologisch näher zu bestimmen versuchen, und zwar mit Hilfe der hier sogenannten „Grenztypen“.

Besprechung.

Die vorstehenden Untersuchungen ergaben sich aus Fragen, vor denen wir in der gerichtsärztlichen Tätigkeit standen. Es wurde dabei zunächst ein pragmatischer Lösungsweg angestrebt. Verfolgt man diesen weiter, so ergeben sich auch rechtstheoretische Feststellungen, vor allem über das Wesen von Zurechnungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

Es ist heute möglich, die meisten Taten von Rechtsbrechern entweder naturwissenschaftlich durch die abnorme Beschaffenheit ihrer Konstitution zu erklären, sie tiefenpsychologisch zu interpretieren oder sie auf die abnorme Beschaffenheit ihrer sozialen Umwelt zurückzuführen. Die freie Willensentscheidung, ohne die keine Schuld denkbar ist, rückt dahinter scheinbar immer mehr zurück. Eine Diskussion um Determinismus oder Indeterminismus ist nicht gangbar.

An Stelle einer solchen für die Praxis unfruchtbaren Diskussion besinnen wir uns auf die Tatsache, daß das Recht sich in der Form der Strafe nur an den „gesunden“ und vollsinnigen Menschen wendet. Wer nicht „gesund“ ist, gilt als zurechnungsunfähig und — im bürgerlichen Recht — als geschäftsunfähig.

Es dreht sich also in der praktischen Beurteilung um eine Abgrenzung des Gesundheitsbegriffes. Wir wissen, daß Zustandsverbrecher in der

Regel ihrer ganzen Konstitution nach schwer abnorm sind. Aber ist „abnorm“ gleichbedeutend mit krank, wo liegen überhaupt die Grenzen der Krankheit, wo endet sie, wo beginnt sie?

Es hat sich gezeigt, daß eine medizinische Beantwortung dieser Frage nur im Umkreis der Psychosen möglich ist, und da, streng genommen, auch nur dann, wenn man keine fließenden Übergänge zwischen der Psychose und den abnormen Reaktionen anerkennen will. Die Grenzziehung kann daher nur normativ geschehen. Hinter solchen Normen steht ein dem Gesetzgeber und Richter innewohnendes Bild des „normalen“, zurechnungsfähigen und geschäftsfähigen Menschen. Es kann bisher aber keine Rede davon sein, daß dieses Bild irgendwie präziser beschrieben worden wäre. Es ist durchaus unbestimmt, und aus dieser Unbestimmtheit röhren zahlreiche Kontroversen psychiatrischer Sachverständiger und große Unterschiede in der Beurteilung seitens verschiedener Gerichte.

Wir haben den gesamten Fragekreis an Hand drei verschiedener Themen untersucht. Wir fanden, daß die Forderung nicht vertretbar sei, man solle einem Täter solche Handlungen nicht zurechnen, die auf seine „psychopathischen“ Charaktereigenschaften zurückgingen. Denn die Psychopathie ist nur ein Rahmenbegriff, zu dem man ebensogut auch den Typ des Zustandsverbrechers gesellen könnte. Wir fanden weiter, daß es unmöglich ist, nach dem Wortlaut des Strafgesetzes, § 51, etwas darüber auszusagen, ob ein Täter unfähig gewesen sei, nach seiner Einsicht zu handeln.

Da wir unter Thema 3 uns dahin entscheiden mußten, daß das Wort „krankhaft“, wie es sich im Strafgesetz § 51 findet, auf einen Begriff des Nichtnormgemäßen zurückgeht, bestand die Hauptaufgabe in einer Abgrenzung dieses Begriffes.

Wir haben dazu die Aufstellung von Grenztypen vorgeschlagen. Darunter verstehen wir psychologische Typen, die das allgemeine Empfinden im straf- und zivilrechtlichen Sinn als an der Grenze zwischen „gesund“ und „krank“ stehend ansehen würde. Zu diesen Typen zählen die meisten der von SCHNEIDER beschriebenen „Psychopathen“, zu ihnen zählen die querulatorischen Reaktionen. Eine detaillierte Beschreibung war an dieser Stelle nicht notwendig. Jedenfalls sollte man nach unserer Auffassung diese Typen als „gesund“ im rechtsnormativen Sinn ansehen.

Bei der Aufstellung von Typen wird man dann denken, daß es sich nur um Abstraktionen handelt. Der Typus erhält sein Leben erst durch eine umfangreiche Kasuistik, die hinter ihm sichtbar wird. Eine solche auf das Rechtsgebiet abgestellte Kasuistik ist bisher aber noch nicht vorhanden. Insbesondere sind von höchstrichterlicher Seite keine entsprechenden Versuche gemacht worden.

Übersieht man selbst aus eigener Tätigkeit eine größere Kasuistik, wird man zugeben, daß man gelegentlich von der vorgeschlagenen

Beurteilung abweichen muß. Ich empfehle, extrem schwere Fälle von Psychopathie und von querulatorischer Entwicklung als „krank“ im normativen Sinn anzusehen. Ich empfehle, ebenso dann zu urteilen, wenn die bestehende Psychopathie mit Schwachsinn legiert ist.

Solche „Psychopathen“ würde ich als „krank“ bezeichnen. Da bei der hier vertretenen Auffassung keine fließenden Übergänge zwischen „gesund“ und „krank“ denkbar sind, muß man sich bei ihnen logisch für die Anwendung des *ersten* Absatzes des § 51 StGB aussprechen und in der Regel auch für die Anstaltsunterbringung nach § 42 b StGB. Zivilrechtlich wird man solche Naturen als geschäftsunfähig bezeichnen und oft ihre Entmündigung vorschlagen. Wir hoffen, daß diesem Gedanken auch von juristischer Seite nachgegangen wird. Vor Gericht wird sich der psychiatrische Sachverständige bemühen, die Wesensart des Täters und etwaige krankhafte Abweichungen präzise darzustellen. Er wird sich aber darüber im klaren sein, daß bei dem Fehlen fester Grenzen die Frage der Zurechnungsfähigkeit letzten Endes eine Frage des freien richterlichen Ermessens ist. Dieses ist als solches niemals im Revisionsverfahren nachprüfbar. Sind zwei ärztliche Sachverständige, etwa Gutachter und Obergutachter sich hinsichtlich der Diagnose im wesentlichen einig, so geht es nicht an, daß sie eine verschiedene Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit eines Täters vertreten. Denn, die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit unterliegt im letzten dem freien richterlichen Ermessen. Und endlich geht es nicht an, daß eine Revisionsinstanz solche Kontroversen aufgreift und zum Gegenstand neuer Entscheidungen macht.

SEYFFERT wies an einer Gegenüberstellung von Vorgutachten und Obergutachten nach, daß in einem Drittel der voneinander abweichenden Gutachten die Differenz lediglich auf einer andersartigen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit beruhte. Das beleuchtet nur wieder einmal mehr die Tatsache, daß der Richter sich eines Teils der Rechtsprechung begeben hat und diese in die Hände von Sachverständigen gleiten ließ. Er handelt damit aber entgegen dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes. Als Psychiater sollte man darauf hinweisen, damit wir uns nicht zum Mitrichter machen und uns so unseren ärztlichen Aufgaben entfremden.

Zusammenfassung.

Zu den vorstehenden Untersuchungen gab die Tatsache Anlaß, daß sich die einzelnen Sachverständigen in der gerichtspsychiatrischen Praxis von keinem einheitlichen Gedanken leiten lassen, soweit es sich um das Grenzgebiet der sogenannten Psychopathie, der abnormen Reaktionen und des leichteren Schwachsinns handelt. Da der Richter heute meist dem Sachverständigen folgt, ergeben sich zwischen den verschiedenen Gerichten große Unterschiede in der Beurteilung von Zurechnungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

Eine psychologisch klare Grenzbestimmung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes und auch grundsätzlich unmöglich. Wir halten daher die Aufstellung von „Grenztypen“ für notwendig. Diese gelten als noch „gesund“ im Rechtssinn, also als zurechnungsfähig und geschäftsfähig. Ein Typus gewinnt das notwendige Leben nur durch eine hinter ihm erscheinende Kasuistik, an der es einstweilen noch fehlt. Im allgemeinen wird man davon ausgehen dürfen, daß „Psychopathen“ nicht als „krank“ angesehen werden sollten, ebensowenig wie der leichte Schwachsinn und die meisten abnormen Reaktionen, die paranoischen ausgenommen.

Diese pragmatische Lösung gründet sich auf die Feststellung, daß der dem Psychiater vertraute medizinische Krankheitsbegriff nur wenig Berührungs punkte mit dem „Krank-Sein“ hat, welches nach herrschendem Recht bestimmte Schutzmaßnahmen, wie Entmündigung, Anstaltsunterbringung oder Aberkennung der Zurechnungsfähigkeit in Gang bringen kann. Der das Recht durchziehende Krankheitsbegriff ist normativ; hinter ihm steht ein Bild des gesunden, verantwortlichen und normalen Menschen. Dieses Bild ist historisch entstanden und daher in verschiedenen Kulturkreisen, auch denen des Westens, nicht immer gleich; es ändert sich unter Umständen mit dem historischen Wandel des allgemeinen Empfindens; dagegen kann es nur wenig von psychiatrischen Erkenntnissen beeinflußt werden.

Literatur.

- ¹ BADER, K. S.: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität. Tübingen 1949.
— ² v. BAEMYER, W.: Zur Genealogie psychopathischer Schwindler und Lügner. Leipzig 1935. — ³ GRUHLE, H. W.: Zurechnungsfähigkeit der Psychopathen. In PONSOLD: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1950. — ⁴ HAENSEL, W.: Beiträge zur Strukturanalyse des Willens. Leipzig 1939. — ⁵ v. d. HEYDT, A.: Querulatirische Entwicklungen. Berlin-West 1952. — ⁶ HÜLLE, W.: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit durch den Tatrichter. JZ 7, Sp. 296 ff. (1952). — ⁷ KLAGES, L.: Die Grundlagen der Charakterkunde. 10. Aufl., Bonn 1948. — ⁸ KOHLBAUSCH, E.: Sollen und Können als Grundlage der strafrechtlichen Zurechnung. Güterbog Festchrift. Berlin 1910. — ⁹ KRETSCHMER, E.: Medizinische Psychologie. 9. Aufl., Stuttgart 1947. — ¹⁰ LEFERENZ, H.: Die rechtsphilosophischen Grundlagen des § 51 StGB. Süd. Jur. Z. 4, Sp. 251 ff. (1949). — ¹¹ LENZ, A.: Kriminogene Disposition und Struktur. HWB Kriminologie. Berlin 1936. — ¹² MEZGER, E.: Der § 51 StGB und der Strafrichter. In: „Kriminalbiologische Gegenwartsfragen“. Stuttgart 1953. — ¹³ MEZGER, E.: Probleme der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. München 1949. — ¹⁴ SCHNEIDER, K.: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. 2. Aufl., Stuttgart 1953. — ¹⁵ SCHNEIDER, K.: Die psychopathischen Persönlichkeiten. 9. Aufl., Wien 1950. — ¹⁶ SCHULTZ, L.: Russische Rechtsgeschichte. Lahr 1951. — ¹⁷ SEYFFERT, H. M.: Über Verschiedenheiten bei der psychiatrischen Beurteilung Krimineller. Nervenarzt 22, 194 (1951). — ¹⁸ SPRANGER, E.: Psychologie des Jugendalters. 21. Aufl., Heidelberg 1949. — ¹⁹ ZUTT, J.: Psychotherapeutische Probleme. Nervenarzt 19, 1 (1948).